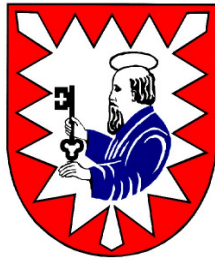


Schlussbericht
über die
Prüfung
des
Jahresabschlusses
2011
der Stadt Bad Oldesloe



Rechnungsprüfungsamt
Stadt Bad Oldesloe

Schlussbericht vom: 22.06.2015
Rechtsgrundlagen: §§ 95n, 116 GO

Inhaltsverzeichnis		ab Seite
1.	Prüfungsauftrag	4
2.	Art und Umfang der Prüfung	5
3.	Ziel der Prüfung	6
4.	Zusammenfassendes Prüfungsergebnis	7
5.	Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft	8
5.1	Haushaltssatzung und Haushaltsplan	8
5.2	Einhaltung des Haushaltsplans	9
5.3	Vorläufige Haushaltsführung	10
5.4	Kreditermächtigung	10
5.5	Liquiditätskredite	11
6.	Jahresabschluss	11
6.1	Ergebnisrechnung	11
6.2	Finanzrechnung	12
6.3	Teilrechnungen	14
6.4	Schlussbilanz	14
6.5	Anhang	17
6.6	Lagebericht	18
7.	Feststellungen zur Bilanz und Ergebnisrechnung	19
7.1	Aktiva	19
7.2	Passiva	22
7.3	Ergebnisrechnung	22
8.	Feststellungen aus unterjährigen Prüfungshandlungen	23
9.	Vergabe- und Auftragswesen	27

Tabellen		Seite			Seite
Tabelle 1	Haushaltsdaten	8	Tabelle 2	Ergebnisrechnung	12
Tabelle 3	Finanzrechnung	13	Tabelle 4	Bilanz Aktiva	14
Tabelle 5	Bilanz Passiva	15	Tabelle 6	Vermögensstruktur	16
Tabelle 7	Kapitalstruktur	16	Tabelle 8	Liquide Mittel	21
Tabelle 9	Einzelprüfungen	26	Tabelle 10	Verwendungsnachweise	27
Tabelle 11	Auftragsvergaben	27	Tabelle 12	Art der Vergabe	28
Tabelle 13	Schlussrechnungen	28			

Abkürzungsverzeichnis

AGVGA- NRW	Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Nordrhein-Westfalen,
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts (Rechtsform)
AVO	Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Bad Oldesloe
CIP	C.I.P. Gesellschaft für Kommunale EDV-Lösungen mbH
DV-Systeme	(Elektronische) Datenverarbeitungs-Systeme
EÖB	Eröffnungsbilanz der Stadt Bad Oldesloe
FAG	Finanzausgleichsgesetz Schleswig-Holstein
GemHVO-Doppik	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelten Haushaltsplanes der Gemeinden
GKZ	Gemeindekennziffer
GO	Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein
GOB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBS	Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
JAB	Jahresabschluss
LRH	Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
LVwG	Landesverwaltungsgesetz Schleswig Holstein
MESO	Einwohnerfachverfahren für kommunale Meldebehörden
ÖPP	Öffentliche-Private-Partnerschaft
RBW	Restbuchwert
RND	Restnutzungsdauer
RPA	Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bad Oldesloe
RPO	Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bad Oldesloe
TOP	Tagesordnungspunkt
VG	Vermögensgegenstand
VGv	Vergabeverordnung des Bundes
VOL/A EG	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil A Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (europaweit)
VSG	Vereinigte Stadtwerke GmbH
VV	Verwaltungsvorschriften
ZW	Zahlungsweg

1 Prüfungsauftrag

Die Einführung der Kommunalen Doppik ist durch die Stadtverordnetenversammlung am 24.09.2007 beschlossen worden. Seit dem 01.01.2009 führt die Stadt Bad Oldesloe ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik).

Gemäß § 95m Absatz 1 GO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOB's) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 95n GO den Jahresabschluss zu prüfen und seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Nach § 95m Absatz 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach der Prüfung durch das RPA gemäß § 95 n Absatz 3 GO bis spätestens 31.12 des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von der Gemeinde zu beschließen.

Diese Fristen wurden für den Jahresabschluss 2011 nicht eingehalten. Grund für diese Verzögerung sind die umfangreichen Arbeiten, die mit der Umstellung auf die Doppik auf die Verwaltung zugekommen sind. Als Folge daraus wird sich die Fristvorgabe aus § 95m Absatz 2 GO auch für die folgenden Jahresabschlüsse nicht einhalten lassen. Gemeinsames Ziel ist die ausstehenden Jahresabschlüsse zeitnah abzuarbeiten, um schnellstmöglich in den „laufenden Betrieb“ zu gelangen. Der Bericht über die Zeitplanung zur Erstellung der Jahresabschlüsse ab 2011 ist mit der Berichtsfolge Finanzausschuss am 10.06.2015 (TOP 7) und Stadtverordnetenversammlung am 22.06.2015 (TOP 12) aktualisiert.

2 Art und Umfang der Prüfung

Art und Umfang der Prüfung ergeben sich aus § 95n Abs. 1 GO. Das RPA hat den Jahresabschluss dahingehend zu prüfen und seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist

Das RPA hat die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2011 geprüft. Prüfungsinhalt waren die Geschäftsvorfälle, die dem Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 zugeordnet wurden. Der JAB 2011 ist dem RPA in einer vorläufigen Fassung am 30.01.2015 und in der Endfassung am 29.05.2015 vorgelegt worden. Die abschließende Prüfung ist im Zeitraum vom 01.06. bis zum 18.06.2015 durchgeführt worden.

Zur Prüfung wurden insbesondere nachstehende Unterlagen ggf. nebst Anlagen herangezogen und beurteilt:

- die Bilanz zum Stichtag 31.12.2011
- die Ergebnisrechnung mit Teilergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2011
- die Finanzrechnung mit Teilfinanzrechnung für das Haushaltsjahr 2011
- der Anhang
- der Lagebericht
- der Anlagenspiegel
- der Forderungsspiegel
- der Verbindlichkeitspiegel
- Übersicht zu den Rückstellungen
- Übersicht zu den Sonderposten

3 Ziel der Prüfung

Ziel und Zweck der Prüfung ist es, wesentliche Fehler im Jahresabschluss oder unrichtige Darstellungen nicht zu übersehen und dabei das Prüfverfahren unter Berücksichtigung der zeitlichen und personellen Kapazitäten des RPA selbst zweckmäßig und wirtschaftlich durchzuführen.

Das RPA hat die Prüfung am sog. „Risikoorientierten Prüfungsansatz“ ausgerichtet. Ziel ist es dabei, Fehler und Falschaussagen im Abschluss zu entdecken, die wesentliche Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der Berichterstattung haben.

Mit der Prüfungsaussage soll ein hinreichend sicheres Urteil abgegeben werden, dass der Jahresabschluss insbesondere

- unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der Grundsätze der GemHVO-Doppik aufgestellt worden ist (§ 44 Abs. 1 GemHVO-Doppik)
- ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bad Oldesloe vermittelt (§ 95m Gemeindeordnung SH)
- und die Buchführung frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Vor dem Hintergrund der zeitlichen Verzögerung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse hat sich die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 unter Berücksichtigung der vorangegangenen Prüfungsergebnisse auf die Positionen beschränkt, die das Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt wesentlich beeinflussen.

Die abschlussbezogenen analytischen Prüfungshandlungen wurden durch Einzelfallprüfungen, stichprobenartige Nachweiskontrollen, Auskünfte der Fachabteilungen sowie die unterjährigen Prüfungshandlungen ergänzt.

Eine Prüfungssoftware ist derzeit nicht vorhanden und kam nicht zum Einsatz.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebs „Stadtwerke“ der Stadt Bad Oldesloe. Auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses kann die Stadt bis einschließlich 2018 und für die ersten fünf Jahre verzichten (§ 95o Absatz 8 GO).

4 Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2011 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts und den analog anzuwendenden Vorschriften.

Es wird mit dieser Prüfung bestätigt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind.
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA hat, soweit diese Feststellungen nicht zutreffen, gesonderte Bemerkungen und Hinweise in diesen Schlussbericht aufgenommen. Prüfungsfeststellungen, die als nicht wesentlich angesehen werden, sind der Verwaltung gesondert aufgezeigt und erläutert worden.

Der Bürgermeister hat für die Verwaltung in einer Vollständigkeitserklärung mit Datum vom 29.05.2015 versichert, dass alle bilanzierungspflichtigen Vorgänge erfasst und berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben in die Unterlagen zum Jahresabschluss aufgenommen sind.

Der Jahresabschluss 2011 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bad Oldesloe. Es wird der Stadtverordnetenversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss, den Lagebericht und diesen Schlussbericht sowie die Verwendung des Jahresüberschusses für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 95n Absatz 3 GemHVO-Doppik zu beraten und zu beschließen.

5 Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft

5.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie 1. Nachtrag für das Haushaltsjahr 2011 wurden unter Beachtung des vorgeschriebenen Verfahrens nach § 95 Abs. 5 i.V. mit § 79 GO wie folgt beschlossen, genehmigt und veröffentlicht:

Tabelle 1	beschlossen	genehmigt	veröffentlicht
Haushalt	24.01.2011	20.04.2011	04.05.2011
1. Nachtrag	26.09.2011	31.10.2011	12./16.11.2011

Die Haushaltssatzung in Form der 1. Nachtragssatzung enthält folgende Festsetzungen:

Im Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	42.305.500 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	43.603.200 €
Jahresfehlbetrag	1.297.700 €

Im Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen	37.521.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen jeweils aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.671.800 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen	4.551.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen jeweils aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit	9.819.300 €

Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.875.000 €
---	-------------

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	4.034.200 €
---	-------------

Höchstbetrag der Kassenkredite	6.000.000,00 €
--------------------------------	----------------

Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	194,88
---	--------

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden festgesetzt auf

Grundsteuer A	350 v.H.
Grundsteuer B	370 v.H.
Gewerbsteuer	350 v.H.

Mit dem Genehmigungserlass vom 20.04.2011 zur Ursprungshaushaltssatzung hat das Innenministerium die Feststellung verbunden, **dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Oldesloe nicht gegeben ist**. Die bisherigen Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung sind mit dem Ziel dauerhaft zumindest ausgeglichener Ergebnishaushalte konsequent weiter zu verfolgen. Mit der Haushaltsgenehmigung wurde daher die Einschränkung verbunden, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen um 226.200 € auf 4.700.000 € zu kürzen. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde ohne gesonderte Hinweise im erforderlichen Umfang vom Innenministerium genehmigt.

5.2 Einhaltung des Haushaltsplans

Im kommunalen Haushaltsrecht bildet der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltsplan mit Haushaltssatzung und den darin enthaltenen Deckungsmöglichkeiten die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Diese Ansätze sind für die Ausführung durch die Verwaltung verbindlich. Um eine flexible Haushaltsführung zu ermöglichen, sieht das Haushaltsrecht die Bildung von Budgets vor, in denen die Aufwendungen bzw. Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig sind. Die erforderliche Übersicht über die gebildeten Budgets ist dem Haushaltsplan beigelegt. Die Budgetregeln sind in der Haushaltssatzung verankert.

5.2.1 Budgetierung und Deckungsfähigkeit

Die Aufnahme der Regelungen zur Deckungsfähigkeit im Sinne der §§ 21, 22 GemHVO-Doppik in die Budgetierungsregeln eröffnet die Möglichkeit, Ermächtigungsüberschreitungen einzelner Produktkonten durch die Inanspruchnahme anderer budgetzugehöriger Produktkonten zu decken. Im Falle einer Inanspruchnahme muss gewährleistet sein, dass keine Überschreitung des Gesamtbudgets oder der deckungspflichtigen Produktkonten eintritt.

Der Ordnungsgeber hat daher vorgesehen, dass Ermächtigungen im Wege einer sogenannten „Sollübertragung“ den empfangenden Haushaltsansätzen zugeschrieben und bei den gebenden Haushaltsstellen reduziert werden. In diesen Fällen liegen dann keine über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen vor.

Aus dem in § 45 Absatz 2 GemHVO-Doppik normierten Plan-/Ist-Vergleich ergibt sich, dass die Planansätze „fortzuschreiben“ sind (vgl. Spalte 5 der Ergebnis- und Finanzrechnung). Die fortgeschriebenen Planansätze umfassen

- Den Ansatz des Haushaltsjahres
- Die Veränderung durch Nachträge
- Inanspruchnahme der ein- und gegenseitigen Deckungsfähigkeit und
- Übertragene Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren.

Im Rahmen von Stichproben ist aufgefallen, dass Haushaltsüberschreitungen („Ist“ höher als „fortgeschriebener Planansatz“) im Jahresabschluss ausgewiesen werden. Dies ist zum Teil auf die nicht umfassend fortgeschriebenen Planansätze zurückzuführen. Die erforderlichen Sollübertragungsanordnungen sind zum Ende des Kalenderjahres 2012 erstellt worden. Der Ordnungsgeber hat mit der Änderung der GemHVO-Doppik zum 1.1.2013 klargestellt, dass Soll-Übertragungen (spätestens) mit dem Jahresabschluss gebucht sein müssen.

5.2.2 Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen

Der Bürgermeister ist gemäß § 95d Absatz 1 Satz 5 GO seiner Pflicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung, über die von ihm geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (< 20.000 €) mindestens halbjährlich zu berichten, nachgekommen. Die Berichte erfolgten in der Stadtverordnetenversammlung am 26.09.2011, TOP 11 (1. Halbjahr 2011), sowie am 30.05.2012, TOP 7 (2. Halbjahr 2011).

Das RPA hat in Einzelfällen festgestellt, dass die engen Voraussetzungen im Sinne des § 95d GO bei den erteilten Genehmigungen nicht vorlagen und letztlich dazu dienten, vorausgegangenes nicht rechtzeitiges Verwaltungshandeln zu heilen, z.B. unzureichende Mittelüberwachung, nicht rechtzeitiges Einwerben von Haushaltsmitteln. Es ist darauf zu achten, die Unabweisbarkeit (Dringlichkeit, Unwirtschaftlichkeit, rechtliche Verpflichtung) in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und nachvollziehbar zu begründen.

5.3 Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltssatzung der Stadt Bad Oldesloe trat mit Wirkung zum 01.01.2011 in Kraft. Allerdings galten bis einschließlich des Tages der Veröffentlichung am 04.05.2011 bzw. 12./16.11.2011 für den Nachtrag die Regelungen des § 95 c GO über die vorläufige Haushaltsführung.

In dieser Interimszeit dürfen nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Fortsetzung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. So dürfen insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortgesetzt werden.

Auf diese einschränkende haushaltsrechtliche Regelung ist über die Dienstliche Mitteilung Nr. 12/2010 vom 15.12.2010 (Haushalts- und Kassenrundschriften) ausdrücklich hingewiesen worden. Die entsprechende Beachtung ist dann über die Einrichtungen und Fachbereiche in Einzelfällen nicht konsequent eingehalten worden.

5.4 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde für das Haushaltsjahr 2011 auf 1.875.000 € festgesetzt. Die Kreditermächtigung wurde vollumfänglich mit Aufnahme eines Kredits aus „Mitteln des Kommunalen Investitionsfonds gemäß § 19 FAG“ ausgeschöpft (Neubau Baubetriebshof). Die Kreditaufnahme ist über die Finanzrechnung entsprechend ausgewiesen.

Der Neubau des Baubetriebshofes wurde als sog. „ÖPP-Inhabermodell“ realisiert. Die Stadt hat für die weitere Teilfinanzierung über die gesamtvertragliche Gestaltung eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 801.994,25 € zzgl. Zinsleistungen in Form eines kreditähnlichen Rechtsgeschäfts übernommen.

Die notwendige Beschlussfolge (dazu abschließend Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2010) wurde eingeholt und die erforderliche kommunalaufsichtliche Genehmigung nach § 95 g Absatz 5 und § 95 h GO mit Erlass vom 14.04.2011 (zum Projektvertrag) und 29.11.2011 (zur Einrede- und Einwendungsverzichtserklärung) durch das Innenministerium erteilt. Die formellen Voraussetzungen für die Umsetzung dieser Beschaffungsvariante wurden somit beachtet.

5.5 Liquiditätskredite

Die Stadt Bad Oldesloe nahm im Berichtszeitraum aufgrund der positiven Liquiditätsslage keine Kassenkredite in Anspruch.

6 Jahresabschluss

Die Stadt Bad Oldesloe hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, Ertragslage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern (§ 95 m Abs. 1 GO).

Der Jahresabschluss besteht aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz und
- dem Anhang.

Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen.

6.1 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge und Aufwendungen nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung entspricht von ihren Aufgaben und Zielen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Sie zeigt insbesondere auf, ob die Ressourcenverbräuche einer Periode durch Erträge derselben Periode gedeckt wurden. Der mittelfristige Ergebnisplan soll in den einzelnen Jahren in Erträgen und Aufwendungen auch im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit nach Möglichkeit mindestens ausgeglichen sein.

Aufbau und Inhalt der Ergebnisrechnung sind im § 45 GemHVO-Doppik normiert. Danach sind den Ist-Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen.

Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen. Eine Übertragung von Aufwendungsermächtigungen über den Ergebnishaushalt kommt aufgrund der negativen Ergebnisprognose für das Haushaltsjahr 2012 nicht in Betracht (vgl. Erläuterung zu § 23 Absatz 1 GemHVO-Doppik). Nachrichtlich sind die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen darzustellen.

In der folgenden Tabelle sind die Erträge und Aufwendungen aus der Ergebnisrechnung zusammengefasst:

Tabelle 2	Ergebnisrechnung			in €
	Ergebnis HJ 2010	Fort. Ansatz HJ 2011	Ist-Ergebnis HJ 2011	Vergleich Ist/Ansatz
Ordentliche Erträge	41.944.851,81 €	40.839.900,00 €	44.432.923,00 €	3.593.023,00 €
Ordentliche Aufwendungen	37.806.959,82 €	43.269.900,00 €	41.668.627,16 €	- 1.601.272,84 €
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	4.137.891,99 €	-2.430.000,00 €	2.764.295,84 €	5.194.295,84 €
Finanzergebnis	1.436.674,47 €	1.132.300,00 €	1.364.630,06 €	232.330,06 €
Ordentliches Jahresergebnis	5.574.566,46 €	-1.297.700,00 €	4.128.925,90 €	5.426.625,90 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	252.033,36 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliches Jahresergebnis	-252.033,36 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresergebnis	5.322.533,10 €	-1.297.700,00 €	4.128.925,90 €	5.426.625,90 €

Für das Haushaltsjahr 2011 ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von **4.128.925,90 €**, der in der Schlussbilanz zum 31.12.2011 als Mehrung des Eigenkapitals einfließt.

6.2 Finanzrechnung

Auf den Konten der Finanzrechnung werden die kassenwirksamen Vorgänge des Haushaltsjahres ganzjährig geführt und fortlaufend dokumentiert. Die eingegangenen Einzahlungen und Auszahlungen sind getrennt voneinander nachzuweisen. Der mittelfristige Finanzplan gibt mit den Einzahlungen und Auszahlungen der einzelnen Jahre einen Überblick über die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Ziel der Finanz- und Haushaltsplanung soll es sein, einen positiven Bestand an liquiden Mitteln vorzuhalten.

Aufbau und Inhalt der Finanzrechnung sind im § 46 GemHVO-Doppik normiert. Danach sind den Ist-Ergebnissen die Ergebnisse des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen.

Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Die in das Haushaltsjahr 2012 **übertragenen Ermächtigungen betragen 3.763.759,53 €**. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Diese Summe wird entsprechend der Erläuterungen zu § 23 GemH-VO-Doppik nachrichtlich unter der Bilanz angegeben.

In der folgenden Tabelle sind die Ein- und Auszahlungen mit Endbestand der Finanzmittel aus der Finanzrechnung zusammengefasst.

Tabelle 3	Finanzrechnung			in €	
	Ergebnis HJ 2010	Fort. Ansatz HJ 2011	Ist-Ergebnis HJ 2011	Vergleich Ist/Ansatz	
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	39.813.891,65 €	37.531.300,00 €	39.993.134,89 €	2.461.834,89 €	
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	32.932.909,92 €	37.681.400,00 €	35.040.860,01 €	- 2.640.539,99 €	
Saldo Verwaltungstätigkeit	6.880.981,73 €	-150.100,00 €	4.952.274,88 €	5.102.374,88 €	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.307.556,39 €	2.812.500,00 €	2.930.480,97 €	117.980,97 €	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.508.331,44 €	9.617.261,26 €	6.039.100,85 €	- 3.578.160,41 €	
Saldo Investitionstätigkeit	-3.200.775,05 €	-6.804.761,26 €	-3.108.619,88 €	3.696.141,38 €	
Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	20.330.897,09 €	0,00 €	21.250.502,68 €	21.250.502,68 €	
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	20.476.068,68 €	0,00 €	21.209.235,88 €	21.209.235,88 €	
Saldo fremde Finanzmittel	-145.171,59 €	0,00 €	41.266,80 €	41.266,80 €	
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €	1.875.000,00 €	1.875.000,00 €	0,00 €	
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	424.786,77 €	1.355.500,00 €	1.331.677,76 €	-23.822,24 €	
Saldo Finanzierungstätigkeit	-424.786,77 €	-519.500,00 €	-543.322,24 €	23.822,24 €	
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	3.110.248,32 €	- 6.435.361,26 €	2.428.244,04 €	8.863.605,30 €	
Anfangsbestand Finanzmittel	16.349.693,70 €	19.459.942,00 €	19.459.942,02 €	- 0,02 €	
Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln = Liquide Mittel	19.459.942,02 €	13.024.580,74 €	21.888.186,06 €	8.863.605,32 €	

Für das Haushaltsjahr 2011 hat sich der Bestand an eigenen Finanzmitteln erhöht. Der veränderte Bestand eigener Finanzmittel (liquider Bestand) beträgt **21.888.186,08 €**, der als Teil des Umlaufvermögens in die Akiva der Schlussbilanz zum 31.12.2011 einfließt.

6.3 Teilrechnungen

Nach § 47 GemHVO-Doppik sind Teilrechnungen gegliedert nach Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung aufzustellen. Die von der Verwaltung vorgenommene Gliederung entspricht § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik und erfolgt unter Beachtung der vom Innenministeriums bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften (VV) - Produktrahmen (Produktorientierung gemäß § 4 Absatz 2 GemHVO-Doppik). Eine Plausibilitätsprüfung ergab keine Abweichungen zwischen den Summen der Teilrechnung mit den Werten der Gesamtrechnungen.

Die Produktbezeichnung „Bürgerhaus“ wird im Haushaltsplan 2-mal geführt unter den Produktnummern 31510 und 57302. Im Haushaltsjahr 2014 wurde die Bezeichnung in „31510 – Treffpunkt Mühlenstraße“ geändert.

6.4 Schlussbilanz

Aufbau und Inhalt der Bilanz ist im § 48 GemHVO-Doppik normiert und stellt das Vermögen (Aktiva) und das Kapital (Passiva) der Kommune zum Stichtag 31.12. des Jahres gegenüber. Nachrichtlich sind die übertragenen Haushaltsermächtigungen (§ 23 GemHVO-Doppik) sowie die übernommenen Bürgschaften (siehe amtliches Muster gemäß Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik) auszuweisen.

6.4.1 Aktiva

Tabelle 4	Aktiva			in €
Stand	Ergebnis 2009	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Veränderung zum Vorjahr +/-
1.1 Imm. Vermögensgegenstände	139.825,12 €	124.603,63 €	105.592,32 €	-19.011,31 €
1.2 Sachanlagen	120.120.708,00 €	123.562.831,62 €	126.418.650,53 €	2.855.818,91 €
1.3 Finanzanlagen	18.943.657,89 €	18.864.007,39 €	18.790.160,81 €	-73.846,58 €
2.1 Vorräte	804.157,40 €	651.287,52 €	399.751,81 €	-251.535,71 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.289.492,79 €	2.561.164,85 €	3.062.389,49 €	501.224,64 €
2.3 Wertpapiere	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4 Liquide Mittel	16.349.693,70 €	19.459.942,02 €	21.888.186,06 €	2.428.244,04 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	6.256.688,43 €	6.861.483,76 €	6.426.731,58 €	-434.752,18 €
Gesamt	164.904.223,33 €	172.085.320,79 €	177.091.462,60 €	5.006.141,81 €

6.4.2 Passiva

Tabelle 5				
Passiva				in €
Stand	Ergebnis 2009	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Veränderung zum Vorjahr +/-
1. Eigenkapital, davon	96.663.932,45 €	101.924.431,79 €	105.744.189,64 €	3.819.757,85 €
1.1 Allgemeine Rücklage	75.269.845,80 €	76.400.189,51 €	80.815.296,41 €	4.415.106,90 €
1.2 Sonderrücklage	909.264,85 €	1.101.661,81 €	778.153,70 €	-323.508,11 €
1.3 Ergebnisrücklage	12.909.761,66 €	19.100.047,37 €	20.021.813,63 €	921.766,26 €
1.4 vorgetragener Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.5 Jahresüberschuss	7.575.060,14 €	5.322.533,10 €	4.128.925,90 €	-1.193.607,20 €
2. Sonderposten	44.865.074,33 €	46.625.690,44 €	46.324.928,26 €	-300.762,18 €
3. Rückstellungen	15.815.494,93 €	16.130.872,52 €	16.516.594,97 €	385.722,45 €
4. Verbindlichkeiten	7.554.530,53 €	7.388.222,53 €	8.497.427,37 €	1.109.204,84 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	5.191,09 €	16.103,51 €	8.322,36 €	-7.781,15 €
Gesamt	164.904.223,33 €	172.085.320,79 €	177.091.462,60 €	5.006.141,81 €

Nachrichtlich weist die Schlussbilanz die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik mit 0 Tsd. €, die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit 3.764 T€ und die Summe der von der Stadt Bad Oldesloe übernommenen Bürgschaften mit 173.555,58 € aus. Das von der Stadt insgesamt übernommene Haftungsrisiko (u.a. durch selbstschuldnerische Bürgschaft) beträgt 373.243,08 € (vgl. dazu auch Anhang, Seite 27).

6.4.3 Darstellung der Vermögensstruktur

Tabelle 6

Strukturbilanz	Zum 31.12.2010		Zum 31.12.2011	
	T€	%	T€	%
Aktiva				
Anlagevermögen	142.551.442,64 €	82,84%	145.314.403,66 €	82,06%
Immaterielle VG	124.603,63 €	0,07%	105.592,32 €	0,06%
Sachanlagen	123.562.831,62 €	71,80%	126.418.650,53 €	71,39%
Finanzanlagen	18.864.007,39 €	10,96%	18.790.160,81 €	10,61%
Umlaufvermögen	22.672.394,39 €	13,17%	25.350.327,36 €	14,31%
Vorräte	651.287,52 €	0,38%	399.751,81 €	0,22%
Forderungen und Sonstige VG	2.561.164,85 €	1,49%	3.062.389,49 €	1,73%
Liquide Mittel	19.459.942,02 €	11,31%	21.888.186,06 €	12,36%
Rechnungsabgrenzung	6.861.483,76 €	3,99%	6.426.731,58 €	3,63%
Summe Aktiva	172.085.320,79 €	100,00 %	177.091.462,60 €	100,00 %

6.4.4 Darstellung der Kapitalstruktur

Tabelle 7

Strukturbilanz	Zum 31.12.2010		Zum 31.12.2011	
	T€	%	T€	%
Passiva				
Eigenkapital	101.924.431,79 €	59,23%	105.744.189,64 €	59,71%
Sonderposten	46.625.690,44 €	27,09%	46.324.928,26 €	26,16%
Rückstellungen	16.130.872,52 €	9,37%	16.516.594,97 €	9,33%
Verbindlichkeiten				
lang- u. mittelfristig > 1 Jahr	5.175.969,53 €	3,01%	6.473.627,28 €	3,66%
kurzfristig < 1 Jahr	2.212.253,00 €	1,29%	2.023.800,09 €	1,14%
Rechnungsabgrenzung	16.103,51 €	0,01%	8.322,36 €	0,00%
Summe Passiva	172.085.320,79 €	100,00%	177.091.462,60 €	100,00%

6.5 Anhang

Der Anhang ist neben der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses (§ 93 m GO bzw. § 44 Absatz 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik). Er ist unter Beachtung der Regelungen und Inhalte des § 51 GemHVO-Doppik aufzustellen. Er dient der besonderen Erläuterung von einzelnen Bilanzpositionen, besonderen Sachverhalten wie auch der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus beschreibt und erläutert der Anhang

- Haftungsverhältnisse
- alle Sachverhalte, die zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen führen können
- Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung
- Abweichungen von Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden
- Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie der verbindlich festgelegten üblichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen
- wesentliche Beträge der Positionen Sonderrücklage, Sonderposten und Sonstige Rückstellungen
- nicht erhobene Beiträge

Dem Anhang sind folgende Anlagen beizufügen

- Anlagenspiegel
- Forderungsspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen
- Übersicht über Sondervermögen, Gesellschaften, Unternehmen sowie Anstalten

Bei der Übertragung der Restbuchwerte aus 2010 ist es im Anlagenspiegel zu Abweichungen gekommen. Die fehlerhaften Übertragungen sind durch einen Erfassungsfehler im beweglichen Vermögen (Bestandskonten 08x) entstanden, da in wenigen Einzelfällen (Anlagenbuchnummern) das Anschaffungsdatum auf 2010 gebucht und gleichzeitig das Inbetriebnahmedatum auf 2011 gesetzt wurde. Die Werte werden damit erst in 2011 als Zugang ausgewiesen. Im Anlagenspiegel wird der „Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres“ (Spalte 13, Seite 622) in Gesamthöhe von 150.385.112,37 € ausgewiesen. Der Vorjahreswert in der Bilanz und im Anlagenspiegel 2010 beträgt hingegen 150.421.171,34 €. Die Verwaltung hat die betroffenen Anlagegüter und Bestandskonten bestimmt und die damit verbundenen Differenz in Höhe von 36.058,97 € dargestellt.

Für die Anlagen zum Anhang gelten verbindliche Muster (Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik). Die notwendige Unterschrift des Bürgermeisters unter Angabe des Datums für den Jahresabschluss ist im Anhang erfolgt (Erläuterungen zu § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik). Der Anhang entspricht einschließlich der dem Jahresabschluss beigefügten Anlagen insgesamt den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 51 GemHVO-Doppik. Der Anhang wird somit als vollständig beurteilt.

6.6 Lagebericht

Gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Dieser ist nach § 52 GemHVO-Doppik so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Der Lagebericht soll einerseits einen Rückblick auf das Haushaltsjahr darstellen und Rechenschaft über den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit geben; andererseits soll er auch Chancen und Risiken für die zukünftige Haushaltswirtschaft darstellen und Vorgänge von besonderer Bedeutung aufzeigen. Dabei ist ggf. auch auf weitere Konsolidierungserfordernisse einzugehen und es sind mögliche Konsolidierungsmaßnahmen aufzuzeigen (vgl. Erläuterungen des Ordnungsgebers zu § 52 GemHVO-Doppik). Der Lagebericht unterliegt keinen besonderen Gliederungsvorschriften. Ebenso ist die Gemeinde bei der Gestaltung hinsichtlich der Form, des Aufbaus und des Umfangs frei.

Es ist durch die Verzögerung bei der Erstellung des Jahresabschlusses zu berücksichtigen, dass der eigentliche Prognosezeitraum bereits den Zeitraum bis zur Vorlage dieses Jahresabschlusses (Anfang 2015) einschließt. Die Verwaltung hat den entsprechenden Prognosezeitraum folgerichtig erweitert und die vorliegenden Erkenntnisse in den Lagebericht eingearbeitet (vgl. Ziffer 6 des Lageberichts).

Der Lagebericht entspricht im Übrigen den gesetzlichen Anforderungen aus § 52 GemHVO-Doppik.

7 Feststellungen zur Bilanz und Ergebnisrechnung

Zur Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen ist auf den Anhang zum Jahresabschluss hinzuweisen, in dem die Verwaltung unter Buchstabe D und E umfassend die wesentlichen Veränderungen beschreibt. Im Schlussbericht sind ergänzend die Bilanzposten aufgeführt, die aus Sicht des RPA besondere Erläuterungen oder Bemerkungen erforderlich machen.

7.1 Aktiva

7.1.1 Sachanlagen (Bilanzposition 1.2)

Im Rahmen der Stichproben zum Sachanlagenvermögen ist auf nachstehende Merkmale hinzuweisen. Die Vorgehensweise wurde mit der Verwaltung in Hinblick auf zukünftige Jahresabschlüsse abgestimmt:

- Nach § 43 Abs. 5 GemHVO-Doppik ist die Restnutzungsdauer neu zu bestimmen, wenn durch eine Erweiterung oder eine über den ursprünglichen Zustand hinaus gehende wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstandes eine Verlängerung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer erreicht wird. Die Verwaltung ist bisher davon ausgegangen, dass die neu zu bestimmende Nutzungsdauer 50 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der VV-Abschreibung nicht überschreiten darf. Diese Regelung gilt jedoch nur für die erstmalige Bewertung in der Eröffnungsbilanz nach § 55 Abs.2 GemHVO-Doppik, sofern anstatt der tatsächlichen AHK ein entsprechender Erfahrungswert für die Ermittlung eines fiktiven Herstellungszeitpunkts zugrunde gelegt wird. Für die „normalen“ Jahresabschlüsse ist die Restnutzungsdauer in jedem Einzelfall zu prüfen und festzulegen. Für die Bestimmung der Restnutzungsdauer bei modernisierten Gebäuden empfiehlt das RPA die Berechnung anhand des vorgenommenen Modernisierungsgrades mit Hilfe eines standardisierten Punktrasters (z.B. Sachwertmodell der Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Nordrhein-Westfalen, AGVGA- NRW).
- Bei der Nachaktivierung von Folgeinvestitionen und bei der Auflösung von „Anlage im Bau“ mit Umbuchung auf Bestandsanlagengüter ist auf Übereinstimmung der Restnutzungsdauer zu achten.
- Sofern die Restnutzungsdauer gemäß § 43 Abs. 5 GemHVO-Doppik neu bestimmt und verlängert wird, sind die verknüpften Sonderposten anzupassen. Nach Kenntnis des RPA erfolgt derzeit über die Anlagenbuchhaltung keine automatische Anpassung. Die Anpassung ist daher einzelfallbezogen manuell vorzunehmen.

7.1.2 Finanzanlagen (Bilanzposition 1.3.3)

Zur Eröffnungsbilanz per 1.1.2009 wurde das Sondervermögen Stadtwerke aufgenommen. Gemäß § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik wurde als Wert des Eigenbetriebs das anteilige Eigenkapital angesetzt, dass nach der sog. Eigenkapitalspiegelmethode ermittelt wurde.

Aus der Bilanz der Stadtwerke per 31.12.2008 wurde folgender Wert ermittelt:

<i>Stammkapital</i>	7.158.086,34 €
<i>Allgemeine Rücklage</i>	2.286.671,35 €
<i>Zweckgebundene Rücklage</i>	6.375.761,05 €
<i>Jahresgewinn</i>	<u>1.764.859,77 €</u>
Summe (Wert)	17.585.378,81 €

Die angesetzten Werte gelten gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Bei Finanzanlagen (§ 48 Abs. 1 GemHVO-Doppik) findet das gemilderte Niederstwertprinzip Anwendung, d.h. bei einer dauerhaften Wertminderung muss zwingend eine Wertanpassung durch Buchung einer entsprechenden Abschreibung vorgenommen werden (§ 43 Abs. 6 Satz 2 GemHVO-Doppik). Der Jahresgewinn der Stadtwerke ist in den Folgejahren ab 2008 deutlich zurückgegangen. Die Feststellungsbeschlüsse zu den Jahresabschlüssen sind abschließend erfolgt.

Für 2014 wird ein Jahresgewinn in Höhe von nur noch 684.636,71 € ausgewiesen. Aufgrund der Entwicklungsfolge der letzten Abschlüsse ist auch mittelfristig ein Jahresgewinn in der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Höhe nicht (mehr) zu erwarten.

Aus Sicht des RPA liegt somit eine dauernde Wertminderung vor. Aus dem gemilderten Niederstwertprinzip ergibt sich daher eine Wertanpassungspflicht. Der in der Bilanz der Stadt zum Stichtag ausgewiesene Wert in Höhe von 17.585.378,81 € wird vom RPA als zu hoch angesehen.

7.1.3 Forderungen (Bilanzposition 2.2)

Der Nachweis der Gesamthöhe des Forderungsspiegels wird von der Verwaltung durch Listen zum Jahresabschluss geführt. Zunächst bestehende Unklarheiten in diesen Listen und Aufstellungen konnten aufgeklärt und ausgeräumt werden. Der Gesamtbestand konnte dargestellt und vom RPA nachvollzogen werden. Zur Vollständigkeit ist auf die diesbezügliche Erklärung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss vom 29.05.2015 hinzuweisen.

Zu einzelnen Wertberichtigungen in 2011 wurden Stichproben gezogen. In zwei Fällen sind die wertbegründenden Ereignisse erst nach dem Bilanzstichtag aufgetreten. In einem weiteren Fall ist die Forderung (Ausbaubeitrag) nicht für das eröffnete Zwangsversteigerungsverfahren angemeldet worden. Die Einzelbeträge liegen allerdings deutlich unter der maßgeblichen Wesentlichkeitsgrenze für den Jahresabschluss.

Die auf den ehemaligen Vorschuss- und Verwahrkonten bestehenden „Bestandsvorträge“ konnten auch zum Jahresabschluss 2011 aus zeitlichen Gründen nicht vollständig geklärt werden. Eine Prüfungsbeurteilung erfolgt über die folgenden Jahresabschlüsse (vgl. dazu inhaltlich Schlussbericht Jahresabschluss 2009, Ziffer 9.1.3, B12, Seite 39).

7.1.4 Liquide Mittel (Bilanzposition 2.4)

Es besteht eine Differenz bei den Sichteinlagen (Liquide Mittel) zwischen den Bankbestätigungen und der Bilanz in Höhe von +765,58 €.

Diese Differenz ist in der gemeinsamen Führung der Kassengeschäfte mit der Stiftung St. Jürgen begründet. Die Trennung der Haushalte erfolgte über eine eigene Gemeindegrenznummer (GKZ). Insgesamt ist bei 15 Buchungen in 2011 der falsche Zahlungsweg (ZW) angestoßen worden. Positionen, die der Stiftung (GKZ 2) zuzurechnen sind, wurden über ZW der Stadt (GKZ 0) ein- bzw. ausgezahlt (2.415,44 € Einnahme/1.649,86 € Ausgabe) – ohne dass ein Kontoausgleich über die Finanzrechnung erfolgt ist. Im Ergebnis ergibt sich dadurch in der Finanzrechnung eine Differenz in Höhe von 765,58 €.

Es wurde unterjährig mit Wirkung ab 01.04.2011 für die Stiftung ein eigenes Girokonto und getrennte Zahlungswege (ZW) eingerichtet. Zwischenzeitlich hat nach einer umfangreichen Prüfung durch das RPA im Juli 2013 eine enge Abstimmung mit dem Fachbereich Finanzen stattgefunden. Für die zukünftige Handhabung sind weitere Veränderungen und Sicherungen eingezogen worden, um mögliche Risiken für Fehlbuchungen weiter zu minimieren. Allerdings ist erst mit dem Jahresabschluss 2013 zu erwarten, dass buchhalterisch Differenzen diesbezüglich nicht mehr auftreten (vgl. dazu Anhang, zu Ziffer 2.4, Seite 13/14).

Ein Sonderfall stellt auch die Auflösung der sog. „Schwebeposten“ (im System per Anordnungssoll gebucht, aber noch nicht auf dem Bankkonto ausgeführt) dar. Diese konnten in 2011 für die Stiftung nur über einen ZW der Stadt aufgelöst werden. Diese Bestände sind in der „verlängerten“ Bilanz der Stadt mit negativem Vorzeichen aufgenommen. Die Höhe der Schwebeposten ist dem RPA von der Verwaltung dargelegt und nachgewiesen worden.

Zusammenfassend stellt sich die Situation zum Jahresabschluss 2011 wie folgt dar:

Tabelle 8 Liquide Mittel	Saldenbestätigung Bank	Bilanz Stadt	Finanzrechnung Stadt	Gegenprobe Tagesabschluss
Ergebnis 1	21.884.286,64 €	21.883.521,06 €	21.883.846,06 €	21.884.286,64 €
Differenz zu 1	765,58			0,00 €
+ Handvorschüsse	- €	4.665,00 €	4.340,00 €	
Ergebnis 2	21.884.286,64 €	21.888.186,06 €	21.888.186,06 €	
Differenz zu 2		0,00 €		

- Der Saldenbestätigungen der Banken sind um 765,58 € höher als die in der Bilanz der Stadt ausgewiesenen Liquidem Mittel.
- Die Endstände der Bilanz und der Finanzrechnung Stadt stimmen unter Berücksichtigung der sog. Handvorschüsse (Bargeldkassen) überein (je 21.888.186,06 €).
- Die Gegenprobe Tagesabschluss 30.12.2011 (letzter Buchungstag) stimmt mit den Saldenbestätigungen der Banken unter Berücksichtigung der danach erfolgten Bestandserfassung auch der nicht direkt an die Finanzrechnung angeschlossenen Konten (Kontoauszüge zum 30.12. bzw. 31.12.2011 lagen postalisch erst danach vor) überein.

7.2 Passiva

7.2.1 Sonderposten Gebührenaussgleich (Bilanzposition 2.4)

Nach § 50 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen, die nach dem KAG ausgeglichen werden müssen als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen. Die Verwaltung hat zum 31.12.2010 für die „Straßenreinigung“ einen Sonderposten in Höhe von 205.465,82 € in der Bilanz ausgewiesen. Für den Abrechnungszeitraum 2010 und 2011 ist aufgrund der Nachkalkulation ein Gebührenaussgleich in Höhe von 167.992,23 € vorgesehen und im Abschluss 2011 berücksichtigt. Allerdings ist der erforderliche Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erst auf der Sitzung am 26.11.2012 erfolgt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses sind grundsätzlich die (Rechts-)Verhältnisse zum Bilanzstichtag zugrunde zu legen. Der o.a. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist als wertbegründendes Ereignis nach dem Bilanzstichtag anzusehen und wirkt nicht auf den Bilanzstichtag zurück. Eine Berücksichtigung für den Jahresabschluss 2011 kommt nach Auffassung des RPA daher nicht in Betracht.

Maßgeblich für den Jahresabschluss 2011 bleibt somit der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2010. Danach ist auf Basis der Gebührenkalkulation ein Ausgleich in Höhe von 114.870,31 € für 2011 beschlossen worden.

Die Auflösung des Sonderpostens Gebührenaussgleich in der Schlussbilanz 2011 fällt damit um 53.121,92 € zu hoch aus. Der (zahlunglose) Ertrag aus der Auflösung des Sonderpostens beeinflusst entsprechend den Überschuss der Ergebnisrechnung.

7.3 Ergebnisrechnung

7.3.1 Abgrenzung Steuererträge

Das RPA hat im Schlussbericht zum Jahresabschluss 2010 unter Ziffer 8.3.1, Seite 30, darauf hingewiesen, dass nach § 17 Absatz 1 GemHVO-Doppik Rückzahlungen bei den Erträgen abzusetzen sind, auch wenn sie sich auf die Erträge des Vorjahres beziehen (Durchbrechung des Bruttoprinzips).

Bei Steuern handelt es sich um Erträge, die nicht auf einer Austauschbeziehung beruhen. Dies findet somit auch für die jahresübergreifende Abrechnung (4. Quartal) des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer und der Gewerbesteuerumlage Anwendung.

Die von der Verwaltung vorgenommene Periodenabgrenzung ist somit unter Beachtung § 17 Absatz 1 GemHVO-Doppik nicht zulässig und führt bezogen auf den Jahresabschluss zu einem nicht periodengenau abgegrenzten Ausweis in der Ergebnisrechnung.

Das Innenministerium hat auf Nachfrage der Verwaltung die Auffassung des RPA zwischenzeitlich schriftlich bestätigt. Die Verwaltung führt weiter aus, dass eine rückwirkende Änderung der Verbuchung nicht mehr möglich ist und eine periodenrichtige Verbuchung erst ab Haushaltsjahr 2015 vorgenommen wird (siehe Anhang, Seite 30, G), Die vorausgehenden Jahresabschlüsse werden somit nicht korrigiert.

8 Feststellungen aus unterjährig Prüfungsbehandlungen

Das RPA hat im Berichtszeitraum 2011 unterjährig Einzelprüfungen vorgenommen, um die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung zu beurteilen (§ 116 Absatz 1 Nr. 4 GO). Die Erkenntnisse hat das RPA in schriftliche Vermerke und Berichte aufgenommen und an die Verwaltung zur Kenntnis und Auswertung gerichtet.

8.1 Nachkalkulation Straßenreinigungsgebühren und Neukonzeption Winterdienst

- Die Straßenreinigungsleistungen und der Winterdienst sollten gebührenrechtlich getrennt werden.
- Es sollte eine aufwandsbezogene Differenzierung der Winterdienstleistung nach Intensität in „Straßenklassen“ erfolgen.
- Bei der Auflösung des Sonderpostens „Gebührenaussgleich“ sind auch die Gebührenzahler unter Beachtung des Äquivalenzprinzips angemessen zu berücksichtigen, die den Sonderposten Ausgleich in den Vorjahren „angespart“ haben.
- Es sollte die Möglichkeit/Machbarkeit einer externen Aufgabenerledigung für den Winterdienst geprüft werden. Eine mögliche Freistellung des Baubetriebshofes von den Winterdienstleistungen eröffnet u.U. Einsparpotentiale insbesondere der Vorhaltekosten und lassen langfristig eine finanzielle Entlastung der Stadt bei notwendigen Investitions- und Finanzierungskosten (Neubau Baubetriebshof) erwarten.
- Die historisch gewachsene Ausprägung des Winterdienstes in Bad Oldesloe hat zu Ungleichheiten geführt. Es ist zukünftig verlässlich sicherzustellen, dass die Stadt keine Sonderleistungen mehr erbringt. Die Einführung einer gesonderten Winterdienstgebühr könnte einen Interessenvermittelnden Ausgleich darstellen.

Die Verwaltung hat die Hinweise bei der Neuordnung Straßenreinigung/Winterdienst beurteilt und bei der Umsetzung berücksichtigt.

8.2 Verwaltung und Betreuung städtischer Liegenschaften

- Die dezentrale Verwaltung der städtischen Liegenschaften und Gebäude ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit aufzuheben. Die nutzerorientierte Verantwortlichkeit hat sich nach Auffassung des RPA nicht bewährt.
- Die Zuständigkeit für die Verwaltung aller städtischen Objekte ist organisatorisch zusammenzufassen und im Fachdienst Immobilienverwaltung zu zentralisieren. Dabei sind dienstrechtliche Grundlagen und Regelungen zu schaffen, die zukünftig bei einem organisatorischen oder personellen Wechsel in der Aufgabenzuständigkeit den Wissenstransfer sicherstellen und dokumentieren.

Die Verwaltung hat die Umsetzung begonnen. Eine abschließende Beantwortung steht aus.

8.3 Feuerwehrangelegenheiten

- Es sollte eine klare Aufgabentrennung im Beschaffungswesen eingehalten werden. Dafür kommt beispielsweise eine Funktionstrennung zwischen Vorbereitung (Erstellen der technischen Leistungsverzeichnisse) mit Bedarfsermittlung sowie Bedarfsfeststellung und Angebotseinholung in Betracht. Die Sachbereichsleitung ist verstärkt in die Angebotsöffnung/-wertung auch bei freihändigen Vergaben einzubeziehen. Die organisatorischen Grundlagen in Form der Stellenbeschreibungen sind dafür zu aktualisieren.
- Bei Beschaffungen ist der Gesamtausgabebedarf aufzuzeigen. Dazu zählen neben den Anschaffungskosten für das Fahrzeug auch die feuerwehrtechnische Beladung, die Funkeinrichtung und die weiteren Nebenkosten. Eine ganzheitliche Veranschlagung ist unter den doppischen Haushaltsanforderungen für die Beratung in den städtischen Gremien vorzunehmen. In die Fahrzeugbeschaffungslisten sind auch mögliche Verkaufserlöse und Zwecke der Weiterverwendung anzugeben.

Die Verwaltung hat mit der Umsetzung begonnen. Eine abschließende Beantwortung steht aus.

8.4 Veräußerung eines Dienstwagens

- Das RPA hat in 2010 einen „Leitfaden zur Veräußerung von Städtischen Vermögensgegenständen“ entwickelt und im Interesse einer einheitlichen Handhabung innerhalb der Verwaltung die verbindliche Anwendung empfohlen. Der Leitfaden wurde allen Mitarbeiter/innen über die Dienstliche Mitteilung 2/2010 mit Datum vom 22.01.2010 bekannt gemacht. Wesentlicher Baustein ist die angebotsbasierte Einstellung in das virtuelle Auktionshaus von Bund, Ländern und Gemeinden „Zoll-Auktion“.
- Bei der Veräußerung des Dienstwagens ist vom oben installierten Verfahren abgewichen. Aus Sicht des RPA ist nicht erkannt worden, dass die Zollauktion nicht nur die Gewähr bietet, einen an den aktuellen Marktpreisen orientierten Verkaufspreis (voller Veräußerungswert § 90 GO) zu erzielen, sondern zugleich ein transparentes, allgemein zugängliches Bieterverfahren eröffnet.

Die Vermögensveräußerung ist abgeschlossen.

8.5 Verfahren zur Aufnahme von Krediten, Darlehen und Festgeld

- Das RPA hat das von der Verwaltung praktizierte formale Verfahren zur Aufnahme von Kassenkrediten und Darlehen sowie zur Anlage von Festgeld beurteilt. Zur Verbesserung der Sicherheit im Kassen- und Rechnungswesen sind Handlungsempfehlungen für die sichere Beachtung des „Vier-Augen-Prinzips“, der Funktionstrennung und zur Dokumentation aufgezeigt worden.

- Der Schutzbedarf und das Sicherheitskonzept der eingesetzten DV-Systeme im Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen sind regelmäßig auf die Angemessenheit und Wirkung fortzuschreiben. Dafür sind die Zugriffsrechte, Zugangsberechtigungen, Einsatz von Verschlüsselungssystemen und Auswertungsmöglichkeiten sowie die Kontroll- und Administratortätigkeiten auf die Revisionssicherheit und maßgebliche Funktionstrennung (Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche Organisation, Programmierung, Erfassung, Verarbeitung und Ausgabe der Daten) zu beurteilen. Auch angesichts der personellen und sachlichen Ausstattung des RPA wurde der Verwaltungsleitung die Unterstützung durch einen externen Dienstleister empfohlen.

Die Handlungsempfehlungen zur Optimierung der Sicherheit im Kassen- und Rechnungswesen sind von der Verwaltung für die Aufnahme von Krediten, Darlehen und Festgeld umgesetzt worden. Zum 01.07.2013 hat der ITV Stormarn AöR den Betrieb aufgenommen, an dem die Stadt als Träger beteiligt ist.

8.6 Gemeinsame Durchführung von Straßenbaumaßnahmen

- Bei Straßensanierungsmaßnahmen in Bad Oldesloe wird in der Regel eine gemeinsame Vergabe und Durchführung der Arbeiten von Stadt und Stadtwerke vorgesehen. Der Vorteil der gemeinsamen Durchführung wird von der Verwaltung in einer schnellen Durchführung und einer verbesserten Koordination des Bauablaufs bei nur einer verantwortlichen Firma gesehen.
- In einem Angebotsverfahren konnten die beiden zunächst günstigsten Bieter nicht gewertet werden, da geforderte Qualifikationsnachweise nicht erbracht wurden - diese gingen auf Anforderungen der Stadtwerke zurück.
- Die für eine gemeinsame Vergabe erforderliche Abwägung ist vor dem Vergabeverfahren als Ermessensentscheidung im Einzelfall zu dokumentieren. Dafür sollte ggf. eine (fiktive) Vergleichsberechnung aufgestellt werden.
- Mindestens in den Fällen, in denen eine besondere Eignung und Fachkunde der Bieter gefordert wird, sollte eine fach- bzw. teillosbezogene Einzelvergabe in das Wettbewerbsverfahren aufgenommen werden und vorbehalten bleiben.
- Bei der Kostenaufteilung ist auf die „verursachergerechte“ Zuordnung zu achten.

Eine abschließende Stellungnahme der Verwaltung steht noch aus.

8.7 Beschaffung von Lieferungen und Leistungen, hier: Stromlieferung

- In Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und im Interesse einer möglichst hohen (Vergabe-) Rechtsicherheit ist der Strombezug für die Stadt Bad Oldesloe im offenen Verfahren nach Maßgabe der VOL/A-EG europaweit auszuschreiben bzw. sind die dafür erforderlichen Voraussetzungen zeitnah umzusetzen.

Die Lieferung/Beschaffung von Strom wurde in 2014 ausgeschrieben. Es wurden neue Lieferverträge abgeschlossen.

8.8 Übersicht sonstige Einzelprüfungen

Darüber hinaus hat das RPA zu weiteren Sachverhalten schriftliche Hinweise und Vermerke gefertigt, die in der nachstehenden Übersicht dargestellt sind:

Tabelle 9

Nr.	Bezeichnung der Einzelprüfung
1	Prüfung der Jagdpachtabrechnung 2010 Jagdbezirk I - Seefeld
2	Kassenbestands- u. Belegprüfung Musikschule für Stadt und Land e.V. Geschäftsjahr 2010
3	Prüfung Wirtschaftlichkeitsvergleich ÖPP Baubetriebshof
4	Prüfung von Vorschuss-, Gebühren- und Geldannahmekassen
5	Qualitätsorientiertes Handeln beim Tiefbau, Hinweis auf Kommunalbericht LRH
6	Abrechnung Sparkassenverein 2011
7	Inhouse-Fähigkeit von energiewirtschaftlichen Dienstleistungen
8	Gebührenpflicht von Straßenflächen für die Niederschlagswasser
9	Abrechnung Miet- u. Bewirtschaftungskosten aus Verwaltervertrag OWG
10	Datenschutz in Vorlagen
11	Vergabe Dienstleistungskonzession Mensabetrieb Schule
12	ÖPP Baubetriebshof Hinweise zur Umsetzung des Vertragscontrolling (Phase IV)
13	Anschaffung einer Lichtbildwand TSS
14	Abrechnungszyklus von Einzelkostenbescheiden für Einsätze Feuerwehr in 2010
15	Abschluss eines Rahmenvertrages mit Fa. Microsoft zur Softwarenutzung an Schulen
16	Vergaberechtliche Beurteilung Handy-Parken
17	Antrags- und Genehmigungsverfahren zur Förderung von Kunst und Kultur
18	Zahlbarmachung Bewirtschaftungskosten Einrichtung für Wohnungslose
19	Regulierung eines Versicherungsschadens Barnitz-Brücke
20	Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragsatzung gem. § 80 II GO
21	Berechnung der über die Lebensdauer von Fahrzeugen anfallenden Betriebskosten nach VgV
22	Hinweis zu Sicherheitseinbehalten in VOB-Werkverträgen
23	Formale Voraussetzungen für Beitritt Digicult eG durch Heimatmuseum
24	Grundsatzvermerk Zweckbindungsfrist Aktive Rechnungsabgrenzung
25	Hinweis zur Behandlung von Ausschreibungsergebnissen in Gremiensitzungen § 101a GWB
26	Buchungs- und Überweisungstext in Kassenanordnungen
27	Antrag der Musikschule Erhöhung Barzuschuss, hier Vergleich Kommunale Trägerschaft
28	Empfehlung zum Einsatz von Zeitschaltuhren für PC und Peripherie
29	ÖPP Stadtschule Hinweis notwendige Implementierung eines Vertragscontrolling (Phase IV)
30	HOAI Kostenberechnung auf Grundlage DIN 276:2008-12

8.9 Verwendungsnachweise

In 2011 sind 10 Verwendungsnachweise vom RPA geprüft worden:

Tabelle 10

Nr.	Geprüfte Verwendungsnachweise	Zuwendungshöhe
1	Energetische Sanierung Stormarnhalle	283.650,00 €
2	Energetische Sanierung Haus 18 TSS	937.500,00 €
3	Kindertagesstätte Moordamm (Förderung durch die Stadt)	667.543,25 €
4	Ausbau L 90	276.889,43 €
5	Erstellung eines Integrierten Klimaschutzkonzeptes	77.835,00 €
6	Ausbau Hamburger Straße	223.916,13 €
7	Restaurierung Hablik Raumaufmalung Haus 18 Erdgeschoss	3.500,00 €
8	Löschfahrzeug Seefeld LF10/6	27.500,00 €
9	Winterbedingte Deckensanierung	162.000,00 €
10	Ausbau Lübecker Straße GVFG Geh-/Radweg KM 43,9 bis 44,1	23.100,00 €
Gesamt =		2.683.433,81 €

9 Vergabe- und Auftragswesen

9.1 Auftragsvergaben

Nach Ziffer 18 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bad Oldesloe (RPO) sind Vergaben mit einem Wert von **mehr als 51.200 €** vor der Entscheidung über die Auftragserteilung dem RPA zur vorherigen Prüfung vorzulegen. Das RPA hat den Stichprobenumfang auch auf Aufträge unterhalb dieser Betragsgrenze ausgedehnt. Fachtechnische Prüfungen oder Begleitungen sind nicht erfolgt.

Tabelle 11

Prüfungsfeld	Auftragssummen	Fallzahlen	Hinweise*	Hinweisquote
Vergaben VOB	2.463.859,59 €	15	13	87 %
Vergaben VOL	242.209,31 €	7	2	29 %
Freiberufliche Leistungen	302.148,34 €	7	6	86 %
Gesamt	3.008.217,24 €	29	21	~ 67 %

*Die in der vorstehenden Übersicht als Hinweise ausgewiesenen Fälle stellen alle Qualitäten dar, von echten Fehlerberichtigungen bis zur Ergänzung der Dokumentation oder Vorschlägen für eine mögliche Verbesserung. Soweit keine Prüfungsberichte oder –vermerke gefertigt wurden, erfolgten direkte Hinweise an die Bearbeiter/innen.

Die geprüften Auftragsvergaben im Bereich der VOB- und VOL-Vergaben gliedern sich nach Art des gewählten Vergabeverfahrens:

Tabelle 12

Art der Vergabe	Anzahl	Gesamtanteil
Freihändige Vergabe	13	59 %
Beschränkte Ausschreibung	4	18 %
Öffentliche Ausschreibung	4	18 %
europaweite Verfahren	0	0 %
Nachträge	1	5 %
Gesamt	22	100 %

Im Bereich des Vergabe- und Auftragswesens waren folgende Beanstandungen zu führen:

- Keine eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung
- Aufnahme von Bedarfspositionen ohne Begründung in der Vergabedokumentation
- Unvollständige Wertungsprüfungen (Prüfung der Angemessenheit der Preise)
- Beachtung der Ex-Post-Transparenz (Bekanntmachung der Vergaben)

9.2 Schlussrechnungen

Nach Ziffer 19 b) der Rechnungsprüfungsordnung (RPO) sind dem RPA alle Schlussrechnungen, denen ein Auftrag von mehr als 20.500 € zugrunde liegt, vor Zuleitung an die Stadtkasse vorzulegen. Fachtechnische Prüfungen sind nicht erfolgt.

Tabelle 13

Prüfungsfeld	Summe	Fallzahlen	Hinweise*	Hinweisquote
Vergaben VOB	4.068.146,48 €	28	20	71 %
Vergaben VOL	264.486,14 €	4	1	25 %
Freiberufliche Leistungen	327.998,71 €	6	4	67 %
Gesamt	4.660.631,33 €	38	25	~ 54 %

*Die in der vorstehenden Übersicht als Hinweise ausgewiesenen Fälle stellen alle Qualitäten dar, von echten Fehlerberichtigungen bis zur Ergänzung der Dokumentation oder Vorschlägen für eine mögliche Verbesserung. Soweit keine Prüfungsberichte oder –vermerke gefertigt wurden, erfolgten direkte Hinweise an die Bearbeiter/innen.

Bei den Abrechnungen und Aufstellung der Schlussrechnungen waren nachstehende Beanstandungen zu führen:

- Form und Inhalt von Nachtragsaufträgen (Kalkulation, Angemessenheit, Erfordernis)
- Begründung der Abweichungen zwischen Auftrag und Ausführung fehlen (Aufstellung der Mehr- und/oder Mindermengen, Anpassung der Vergütung)
- Kein konsequentes Nachtragsmanagement (Dokumentation, Soll-/Ist-Vergleich)
- Nachweise, Anlagen, Protokolle und/oder Revisionsunterlagen fehlen

Aufgestellt:

Bad Oldesloe, den 22. Juni 2015

Leiter Rechnungsprüfungsamt